

## **Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens des Bebauungsplans „Solarpark Gröden-Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gröden hat mit Beschluss vom 28.05.2024 den Bebauungsplan „Solarpark Gröden-Nord“ für das Gebiet: Flurstück 35 (tlw.), 36 (tlw.), 37 (tlw.), 38, 40, 41, 42 (tlw.), 45 (tlw.), 46, 47, 48, 49, 57 (tlw.), 58 (tlw.), 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69 (tlw.), 70 (tlw.), 71 (tlw.), 72, 73, 74 (tlw.), 75 (tlw.), 76 (tlw.) und 77 (tlw.) auf der Flur 36 in der Gemarkung Gröden mit einer Fläche von ca. 93 ha gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Artenschutzfachbeitrag, dem Umweltbericht und dem Blendgutachten, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Foyer der Amtsverwaltung / Bauamt OG, Großenhainer Straße 25, 04932 Gröden zu folgenden Zeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 – 15.30.00 Uhr,
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr,
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.30 Uhr sowie
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr.

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Bei Bedarf können die Unterlagen auch barrierefrei oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Zusätzlich werden die Unterlagen im Internet unter [www.amt-schradenland.de](http://www.amt-schradenland.de) (→ Verwaltung → Bekanntmachungen) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Diese Bekanntmachung erfolgte am 27.11.2025.

